

SATZUNG

des Vereins „Gartenfreunde Fortschritt I“ e. V.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Gartenfreunde Fortschritt I“ e. V.
Er hat seinen Sitz in 01097 Dresden, Bärnsdorfer Str. 2a.
Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und unter der Nummer 1/565 beim Amtsgericht (Vereinsregister) Dresden registriert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.
Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
 - b) die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - h) die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - i) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die kleingärtnerische Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und auch die sonstigen Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines diese Tätigkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und der Gartenordnung an. Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

(2) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,

- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - Ausschluss nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich anderen Mitgliedern gegenüber schuldhaft bzw. gewissenlos verhält,
 - c) mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt.
- (4) Der Ausschluss kann nach erfolgter Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen werden. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- (7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,

- die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten verarbeitet, verwirklicht der Verein die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Der Vorstand kann auch eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder festlegen. Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 2 Wochen zu setzen, binnen der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene E-Mail- oder Postadresse zu übersenden haben.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Bekanntmachung (Aushang im Vereinsgelände in den Schaukästen an den Eingängen an der Johann-Meyer-Straße, der Bärnsdorfer Straße und Am Kleingartenpark) unter Angabe der Tagesordnung. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht. Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Antrag des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter gewählt. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insofern das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zu den wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins bzw. über Satzungsänderungen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
 - b) Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
 - c) Wahl der Revisionskommission,

- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Anträge und anderes,
- e) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission,
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer
- dem Verantwortlichen für Ökologie / Umweltschutz

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- dem Kulturobmann
- dem Einsatzleiter für gemeinnützige Arbeit

- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- der Vorstandsvorsitzende
- der 1. Stellvertreter
- der Schatzmeister

Je zwei vertreten gemeinsam den Vorstand.

- (4) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen.
- (10) Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.
- (11) Vorstandssitzungen werden monatlich durchgeführt und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (13) Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (14) Zur Wahrnehmung der ständigen Angelegenheiten der Mitglieder führt der Vorstand jeden Monat eine öffentliche Sprechstunde durch.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Der Verein wählt alle vier Jahre eine Revisionskommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Kasse, die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob sich der Vorstand an die Satzung, die Finanzordnung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehalten hat. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission haben die Ergebnisse der Prüfungen schriftlich niederzulegen, diese dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und zur Mitgliederversammlung für die Entlastung des Vorstandes für die von der Mitgliederversammlung beschlossene Abrechnungsperiode eine Empfehlung zu geben.

§ 13 Finanztätigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt die Obergrenze dar.

- (3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie die Kosten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (4) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dresden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2025 beschlossen und ersetzt alle vorangegangenen Satzungen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30.04.2022.

Sie tritt mit der Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.